

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.0 Anwendbares Recht / Normen

Soweit in den nachstehenden Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, finden die gesetzlichen Vorschriften nach Schweizerischem Recht Anwendung. Allgemeine oder spezielle Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vertragspartners gelten für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Sämtliche Normenwerke und ähnliche Dokumente wie DIN- oder ISO-Normen kommen nur zur Anwendung, wenn die Firma Grütter diese schriftlich bestätigt. Hinweise auf Zeichnungen, Bestellungen oder dergleichen sind daher für die Firma Grütter AG nicht bindend.

2.0 Angebote und Auftragsbestätigung / Versionsänderungen

Unsere Angebote gelten nur als verbindlich, sofern das Angebot unverändert vom Besteller übernommen wird und er innerhalb der angebenen Angebotsbindfrist bestellt. Ansonsten gelten sie als unverbindlich und können jederzeit angepasst werden. Nach Eingang einer Bestellung erhält der Besteller eine schriftliche Auftragsbestätigung. Diese gilt als akzeptiert, sofern der Besteller die AB nicht innert 3 Arbeitstagen schriftlich ablehnt. Bei Abrufaufträgen liegt es im Ermessen von Grütter AG die Gesamtmenge in Teilen oder als ganzes Los zu fertigen. Bei zwischenzeitlicher Versionsänderung ist der Besteller zur Abnahme der gesamten Restmenge der bestellen Version verpflichtet.

3.0 Projekte, Technische Unterlagen und Muster

Projekte und Vorstudien, Technische Unterlagen wie Beschreibungen, Zeichnungen, Skizzen oder die Anfertigung von Mustern beinhalten keine Zusicherung oder Garantiezusage, ausser sie würden ausdrücklich und schriftlich gewährt. Solche Unterlagen bleiben immer im Eigentum der Firma Grütter Kunststoff + Formen AG, unterliegen dem Urheberrecht und dürfen in keiner Form Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Wunsch des Bestellers angefertigte Zeichnungen, Darstellungen, Musterstücke etc. werden bei nicht erfolgtem Vertragsabschluss innert 3 Monaten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4.0 Standards

Alle Angebote von Grütter AG basieren auf deren Standards, wie Angebotsumfang, Verfahrenstoleranzen, Verpackungsvorschriften etc. Diese Standards werden auf den Dokumenten ausgewiesen. Abweichungen dazu werden im Angebot besonders erwähnt und sind kostenpflichtig.

5.0 Werkzeuge / Hilfsmittel und Eigentumsverhältnisse

Werkzeuge und Zubehör die nicht mit einem Werkzeugüberlassungsvertrag geregelt sind, bleiben anteilmässiger oder vollständiger Kostenbeteiligung durch den Kunden in unserem Eigentum und Besitz. Wir sind keinesfalls verpflichtet, diese Werkzeuge auszuhändigen. Sollten wir dennoch ein Werkzeug ausliefern, so hat der Kunde eine Auslösesumme von 20% des ursprünglichen Werkzeugpreises zu bezahlen. (Spezialvereinbarungen bleiben vorbehalten). Grütter AG verpflichtet sich ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung Kundenwerkzeuge nur für den betreffenden Kunden zu benutzen und sie für max. 3 Jahre nach letztmaliger Verwendung kostenlos aufzubewahren, zu versichern und zu warten. Für vom Kunden angelieferte Werkzeuge gilt der zwischen Grütter AG und dem Kunden schriftliche vereinbarte Werkzeugüberlassungsvertrag.

6.0 Stanzmesser

Stanzmesser unterliegen dem Verschleiss und sind für eine vereinbarte Ausbringmenge ausgelegt. Bei Erreichen dieser Ausbringmenge (oder nach spätestens 12 Monaten ohne Produktion) während oder am Ende einer laufenden Bestellung übernimmt der Kunde die Erneuerungskosten. Die Verrechnung erfolgt gleichzeitig mit der Auftragsrechnung. Nach Ablauf von 3 Jahren ohne Bestellung werden die Erneuerungskosten gesondert geregelt.

7.0 Zubehörteile

Vom Besteller angelieferte Zubehörteile oder Materialien sind mit mind. 10% Überschuss kostenlos anzuliefern. Verspätet angelieferte Zubehörteile oder Materialien entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist.

8.0 Mengentoleranzen

Technisch- oder produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% von der Bestellmenge müssen akzeptiert werden. Bei Minderlieferungen besteht kein Anspruch auf Restlieferung. Teillieferungen sind zulässig, es können dafür Teilrechnungen ausgestellt werden. Bei kundenseitig gewünschten Abweichungen von diesen allgemeinen Regeln wird eine Mehraufwandgebühr eingerechnet.

9.0 Lieferfristen

Die im Angebot angegebenen Lieferfristen gelten für den Zeitpunkt der Offertstellung. Bei Eingang einer technisch und kommerziell ausführungsfähigen Bestellung wird so weit möglich auf den kundenseitigen Wunsch-Liefertermin Rücksicht genommen. Als verbindlich gilt jedoch nur der auf der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin. Bei allfälliger Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist ist der Besteller nicht berechtigt den Auftrag zu annullieren oder direkte oder indirekte Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferungen bedarf immer einer schriftlichen Vereinbarung.

10.0 Preise

Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, für den bestätigten Lieferumfang, in jedem Falle aber mind. Fr. 500.00 je Faktura. Preis Anpassungen erfolgen wegen veränderter Abrufmengen und wesentlich veränderten Materialeinkaufspreisen im Zeitpunkt der Bestellung. Eurokursschwankungen gelangen bei über 1 Jahr vereinbarten Rahmenverträgen zur Anwendung.

11.0 Gefahrentragung

Wird in der Incoterms 2010 und ab dem 01.01.2020 mit der Incoterms 2020 definiert

12.0 Zahlung

Unsere Fakturen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Für Neukunden, Werkzeuge oder grössere Auftragssummen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Nach Inverzugsetzen sind wir berechtigt, Verzugszinsen und Mahnspesen in Rechnung zu stellen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet uns von Lieferverpflichtungen, den Käufer aber nicht von seiner Annahmepflicht.

13.0 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung bei uns.

14.0 Geistige Eigentumsrechte

14.1 Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an den von ihm abgegebenen Angeboten, erteilten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Konstruktionen, usw.

14.2 Die Rechte an den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Daten bleiben das Eigentum des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Diese Daten dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht kopiert, verwendet oder Dritten gegenüber offengelegt werden. Für jeden Verstoss kann ein Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

14.3 Der Auftraggeber muss die ihm überlassenen Daten im Sinne von Abs. 1 auf erstes Verlangen und innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist zurückgeben werden. Bei Verstoss gegen diese Bestimmung kann ein Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

15.0 Beanstandungen

Beanstandungen bezüglich Quantität oder Qualität können nur angenommen werden, wenn sie nach Ankunft der Ware innert 8 Arbeitstagen schriftlich erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Sache nach OR Art. 201 Abs. 2 als genehmigt.

16.0 Gewährleistung

Soweit ein durch uns zu vertretener Mangel an der Sache vorliegt, so leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatz oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises. Weitergehende Ansprüche des Käufers werden ausgeschlossen.

16.1 Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen, die er vom Auftragnehmer erhält, keinerlei Rechte ableiten, wenn sich diese nicht auf den Auftrag beziehen.

16.2 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle Ansprüche Dritter in Bezug auf die Verwendung der durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag erteilten Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Muster, Modelle und dergleichen.

16.3 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen usw. erteilt, kann der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrags von deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausgehen.

17.0 Haftungsausschluss

Für Verletzungen von vertraglichen oder ausservertraglichen Pflichten haftet die Firma nur soweit, als sie rechtswidrig oder in grober Fahrlässigkeit handelt. Vorbehalten bleiben die zwingenden Rechte aufgrund des Gesetzes über die Produkthaftpflicht.

18.0 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Grütter Kunststoff+Formen AG.

Hombrechtikon, 28.08.2019